

# Nutzungsbedingungen für Logo und Wappen

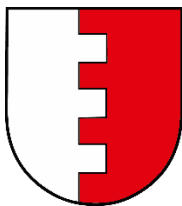
gültig ab 01.01.2026

CMI 2401

---

Orientierungshilfe für die Verwendung vom Logo und des Wappens der Gemeinde Schenkon in Kommunikation, Publikationen und Kooperationen

**Wappen**



**Logo**

**SCHENKON**

## Zweck und Geltungsbereich

Diese Nutzungsbedingungen regeln die Verwendung des Logos und des Wappens der Gemeinde Schenkon durch Dritte. Sie schaffen Klarheit, schützen die visuelle Identität der Gemeinde und sorgen für einen einheitlichen, vertrauenswürdigen Auftritt.

Sie gelten für Vereine, Organisationen, Unternehmen, Veranstaltende, Medien, Partnerinstitutionen sowie weitere externe Stellen, die Logo oder Wappen der Gemeinde Schenkon nutzen möchten.

## Grundsätze

Logo und Wappen sind geschützte Hoheits- und Identitätselemente der Gemeinde Schenkon. Ihre Verwendung muss korrekt, respektvoll und im öffentlichen Erscheinungsbild nachvollziehbar sein.

Eine Nutzung darf weder den Eindruck einer amtlichen Bekanntmachung erwecken noch eine offizielle Unterstützung, Partnerschaft oder Bewilligung suggerieren, wenn eine solche nicht ausdrücklich vorliegt.

Die Gemeinde Schenkon legt Wert auf einen klaren, cleveren und nahbaren Auftritt. Texte und Anwendungen sollen verständlich, zurückhaltend und bürgernah sein.

## Unterschied zwischen Logo und Wappen

Das Logo dient der visuellen Kommunikation der Gemeinde und eignet sich für Informationsmittel, Partnerschaften, Veranstaltungen oder gemeinsame Auftritte mit klarer Freigabe.

Das Wappen ist zurückhaltender einzusetzen. Es ist in erster Linie für hoheitliche, repräsentative oder besonders offizielle Kontexte vorgesehen.

Für gewöhnliche Kommunikationsmassnahmen ist das Logo dem Wappen vorzuziehen.

## **Zulässige Verwendung**

Eine Verwendung kann insbesondere bewilligt werden bei gemeinsamen Veranstaltungen mit der Gemeinde, Beiträgen mit direktem Gemeindebezug, Publikationen mit sachlichem Informationscharakter oder bei anerkannten Kooperationen im öffentlichen Interesse.

Voraussetzung ist stets, dass Inhalt, Kontext und Gestaltung mit den Werten der Gemeinde Schenkön vereinbar sind und keine Verwechslungsgefahr entsteht.

## **Nicht zulässige Verwendung**

Nicht zulässig ist insbesondere jede irreführende, politisch missbräuchliche, diskriminierende, ehrverletzende oder kommerziell dominierte Nutzung ohne ausdrückliche Zustimmung.

Unzulässig sind ebenso Änderungen an Form, Farbe, Proportion, Schrift, Anordnung oder Schutzraum sowie die Verwendung in einem Umfeld, das dem Ansehen der Gemeinde schadet.

Das Logo oder Wappen darf nicht als Bestandteil eines neuen eigenen Logos, einer Marke oder eines Produktdesigns verwendet werden.

## **Freigabeprozess**

Gesuche sind vor der Publikation oder Produktion einzureichen. Sie sollen den Verwendungszweck, das Medium, die Reichweite, eine Gestaltungsansicht sowie die gewünschte Dauer der Nutzung enthalten.

Die Gemeinde prüft jedes Gesuch im Einzelfall. Sie kann eine Nutzung bewilligen, mit Auflagen verbinden oder ablehnen.

Die Freigabe gilt nur für den genehmigten Zweck. Jede wesentliche Anpassung erfordert eine neue Prüfung.

## **Gestalterische Vorgaben**

Das Logo ist ausschliesslich in den von der Gemeinde bereitgestellten Dateiformaten zu verwenden. Es darf nicht verzerrt, beschnitten, neu eingefärbt, nachgezeichnet oder mit Effekten versehen werden.

Es ist auf ruhigem Hintergrund einzusetzen. Die Lesbarkeit muss jederzeit gewährleistet sein. Rund um das Logo ist ausreichend Freiraum einzuhalten.

## **Gebühren und Gegenleistungen**

Für gemeinnützige, vereinsbezogene oder im öffentlichen Interesse liegende Anwendungen kann die Freigabe in der Regel unentgeltlich erfolgen.

Bei kommerziellen Nutzungen, Sponsoring-Kontexten oder Produktionen mit erheblicher Reichweite kann die Gemeinde Bedingungen, eine Gegenleistung oder eine Gebühr festlegen.

Ein Anspruch auf kostenlose Nutzung besteht nicht.

## **Widerruf und Sanktionen**

Die Gemeinde kann eine erteilte Freigabe widerrufen, wenn Auflagen verletzt werden, sich der Verwendungszweck wesentlich verändert oder der Auftritt dem Ansehen der Gemeinde schadet.

Bei unzulässiger Nutzung kann die Gemeinde die sofortige Entfernung, die Einstellung der Verbreitung sowie die Vernichtung fehlerhafter Produktionen verlangen.

Weitergehende rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

### **Empfehlung für die Praxis**

Für Flyer, Websites, Social-Media-Grafiken, Plakate, Sponsoringwände oder Veranstaltungsmaterial ist nach Möglichkeit frühzeitig eine Vorprüfung einzuholen.

So lassen sich unnötige Korrekturen, Nachdrucke und Missverständnisse vermeiden. Eine kurze Abstimmung erhöht die Qualität und schützt den einheitlichen Auftritt der Gemeinde Schenkon.

### **Orientierung für häufige Fälle**

<b>Anwendungsfall</b>	<b>Logo</b>	<b>Wappen</b>	<b>Hinweis</b>
Gemeinsame Veranstaltung mit Gemeinde	möglich	ausnahmsweise	Vorherige Freigabe erforderlich
Flyer eines Vereins mit Dank an Gemeinde	möglich	nicht empfohlen	Sachlicher Bezug und korrekte Darstellung
Kommerzielle Werbung eines Unternehmens	nur ausnahmsweise	nein	Einzelfallprüfung mit Bedingungen
Amtlich wirkende Mitteilungen Dritter	nein	nein	Verwechslungsgefahr vermeiden
Souvenir, Produkt oder Verkaufskollektion	nur mit ausdrücklicher Zustimmung	nur mit ausdrücklicher Zustimmung	Besonders restriktive Prüfung

### **Kontakt und Einreichung**

#### **Gemeinde Schenkon**

Anfragen zur Verwendung von Logo und Wappen sind vor der Veröffentlichung einzureichen.

**Empfohlene Unterlagen:** Beschreibung des Zwecks, Entwurf, Medium, Auflage oder Reichweite sowie gewünschter Zeitraum der Nutzung.

Kontaktdaten:

#### **Gemeinde Schenkon**

Zentrale Dienste  
Schulhausstrasse 1  
6214 Schenkon

T +41 41 925 70 90

[gemeinde@schenk.ch](mailto:gemeinde@schenk.ch)

[www.schenk.ch](http://www.schenk.ch)